

G E M E I N D E  
**KIRCHBERG**  
*ZUM LÄBE*

# SCHUTZKONZEPT

**Normalbetrieb Volksschule ab 10. August 2020**

**Schutzkonzept mit Contact-Tracing (siehe aktualisiertes Merkblatt vom 29. Juni 2020)**

---

**5. August 2020**  
Ergänzt am 03.09.20

Das vorliegende Schutzkonzept für die Schulen Kirchberg richtet sich im Wesentlichen nach dem Musterkonzept des Amtes für Volksschule des Kantons St. Gallen vom 29. Juni 2020.

### **1. Massnahmen des Bundesrats**

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

### **2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung**

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

### **3. Schutzkonzept**

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

### **4. Grundsätzliches**

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>regelmässiges und häufiges Händewaschen</b></li><li>- <b>Verzicht auf Händeschütteln</b></li><li>- <b>in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen</b></li><li>- <b>1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind – Erwachsene)</b></li><li>- <b>Räume lüften</b></li><li>- <b>bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben</b></li></ul> |
|--|

Für die Volksschule bedeutet das konkret:

Bereich	Verantwortlichkeit
<p><b>Alle kennen die Verhaltens- und Hygieneregeln</b>            Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.  <a href="#">(Verhaltens- und Hygienemassnahmen für Schülerinnen/Schüler / Quelle: youtube)</a></p>	<p>Die Schulleitung ist mit den Lehrpersonen dafür besorgt, dass alle die Regeln kennen. Dasselbe gilt für die Tagesstrukturen: Leitungs- und Betreuungspersonen sind dafür verantwortlich.</p>
<p><b>Hygienemassnahmen</b>            Schüler und Schülerinnen und das Personal waschen sich regelmässig und häufig die Hände (z. B. Zimmerwechsel, nach Toiletengängen, etc.). Auch das Lehrpersonal hält die Schulkinder regelmässig und häufig zum Händewaschen an. Besuchende werden an den Eingängen aufgefordert, als erstes auf den Toiletten die Hände zu waschen. Erwachsenen Personen stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.</p>	<p>Der Hausdienst vor Ort ist dafür besorgt, dass genügend Material zur Verfügung steht (z. B. Einweghandtücher, Flüssigseife, Desinfektionsmittel, etc.).</p>
<p><b>Oberflächenreinigung</b>            Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.</p>	<p>Der Hausdienst reinigt täglich die Oberflächen (Pulte, Türfallen, Geländer etc.) und WC-Infrastruktur.</p>
<p><b>Lüften</b>            In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Lektion/ Stunde (auch in Minergiehäusern).</p>	<p>Die Lehrpersonen sind für das Lüften im Schulzimmer verantwortlich und die Betreuungspersonen Tagesstrukturen für die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen.</p>
<p><b>Hygienemasken</b>            Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus stehen aber Masken zur Verfügung für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus/in der Tagesstruktur symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.).</p> <p>Beim Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Regeln gemäss BAG (s. Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln).</p> <p>Personal, das gemäss <a href="#">Definition des BAG zu den besonders gefährdeten Personengruppe</a> gehört, wird das Tragen einer Maske empfohlen.</p>	<p>Die Schulleitung bzw. Leitung Tagesstruktur ist dafür besorgt, dass eine gewisse Anzahl an Hygienemasken vor Ort zur Verfügung stehen.</p>

<p><b>Mindestabstand &lt; 1.5 Meter</b> Kann der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Masken ergriffen werden.</p>	<p>Die Schulleitung und Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, alternative Massnahmen ergriffen werden (z.B. Masken).</p>
<p><b>Handschuhe</b> Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.</p>	
<p><b>Veranstaltungen mit externen Personen</b> Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 300 Personen zu unterteilen. Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail) der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Dies ermöglicht das Contact Tracing.</p>	<p>Die organisierende Stelle/Person ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen mit externen Personen die BAG-Vorgaben eingehalten werden.</p>
<p><b>Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln und Exkursionen mit Schulbus</b> Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln und für Exkursionen mit dem Schulbus gilt eine Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahre und für Erwachsene.</p>	<p>Die Schulleitung ist zusammen mit den Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass bei Transporten die Maskenpflicht eingehalten wird.</p>
<p><b>Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge, Spiele u.ä.</b> Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.</p>	
<p><b>Essensteilung</b> Auf eine Essensteilung untereinander wird verzichtet. Industriell verpackte Nahrungsmittel können hingegen verteilt werden.</p>	
<p><b>Büürli-Verkauf</b> Ist unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich.</p>	<p>Die Bäckereien sind für die Einhaltung der BAG-Vorgaben zuständig. Die Umsetzung hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen.</p>
<p><b>Pausenmilch</b> Auf den Pausenmilch-Anlass wird verzichtet.</p>	

**Zahnhygiene <sup>1</sup>**

Auf die Zahnhygiene wird während der Corona-Zeit verzichtet

Die Schulleitungen informieren ihre Teams über diese Massnahme.

## 5. Reisen in ein Risikoland

Nach der Rückkehr von Reisen in ein vom Bundesrat definiertes Risikoland (siehe [BAG-Informationen für Reisende](#)) ist eine 10-tägige Quarantänezeit einzuhalten. Dies gilt für Schulkinder und dem Personal gleichermassen. Die Quarantänepflicht ist den Eltern bekannt (siehe auch Mail vom 3. Juli 2020).

Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit auch die Schule nicht besuchen. Für sie besteht kein Anrecht auf Fernunterricht.

Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, werden sie nach Hause geschickt, ohne dass eine Betreuungspflicht seitens der Schule besteht.

Verunmöglicht die Quarantäne den ordentlichen Unterrichtsbesuch nach den Sommerferien, verstossen die Eltern gegen Art. 96 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG), welcher Eltern verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Entsprechend können sie, weil sie ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, gemäss Art. 97 VSG verwarnt oder gebüsst werden.

## 6. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten. Weiterführende Informationen sind im [Merkblatt "Contact Tracing"](#) des Kantonsarztamtes zu finden.

Würde sich eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Coronavirus anstecken, stellt der Kanton die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne. Die anderen Schülerinnen und Schüler derselben Klasse und die Lehr- und Betreuungsperson werden nicht unter Quarantäne gestellt. Die Schulen müssen keine weiteren Massnahmen umsetzen. Gleiches gilt bei einer Infektion einer Lehrperson. Der Unterricht findet somit nach wie vor statt.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Webseite des Amtes für Volksschule [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) (> Aus dem Amt > Corona).

---

<sup>1</sup> Ergänzt am 03.09.20

**7. Ansprechperson für Schutzkonzept der Schulen Kirchberg SG**  
Orlando Simeon, Schulratspräsident Kirchberg SG